

Satzung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am [Datum] aufgrund von § 12 Abs. 10 LplG in der Fassung vom 10.07.2003, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 877), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie) der Region Südlicher Oberrhein, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlagen zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 14.04.1994 über die Feststellung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, die Satzungen über die Änderungen des Regionalplans vom 18.09.1997, 24.09.1998, 25.03.1999 und 20.01.2000 sowie die Satzungen über die Teilfortschreibungen des Regionalplans vom 28.02.2002, 28.11.2002, 10.07.2003, 13.05.2004 und 16.07.2010 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, [Datum]

Otto Neideck
Vorsitzender

Dr. Dieter Karlin
Direktor